

Satzung

des Ortsverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinbach

Inhalt

Schreibweise des Parteinamens	2
Präambel	2
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	2
§ 2 Mitgliedschaft	2
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 4 GRÜNE JUGEND	4
§ 5 Organe des Ortsverbandes	5
§ 6 Mitgliederversammlung	5
§ 7 Der Vorstand	7
§ 8 Mindestparität	9
§ 9 Datenschutz und Kommunikation	9
§ 10 Satzungsbestandteile und -änderungen	9
§ 11 Auflösung	10
§ 12 Inkrafttreten	10
§ 13 Salvatorische Klausel	10

Schreibweise des Parteinamens

Entsprechend den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden auch in der Ortsverbandssatzung der Parteiname und die Schreibweisen in Großbuchstaben vereinheitlicht. Demnach heißt es: „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“, „DIE GRÜNEN“ oder „GRÜNE“.

Präambel

Ökologie, Gendergerechtigkeit, Klimaschutz, Soziales, Basisdemokratie, Verantwortungsbewusstsein, Transparenz und Nachhaltigkeit sind die Grundsätze der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie stehen auf der Grundlage von Menschenrechten und Menschenwürde.

Die politische Willensbildung auf Ortsebene berücksichtigt die Vielfalt der Meinungen und Gruppen in der Partei und der Gesellschaft. Das Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinbach ist die Gestaltung von Lebensverhältnissen, die den ökologischen, sozialen, freiheitlichen und demokratischen Lebensbedürfnissen aller Menschen auf der Erde gerecht werden, und Umwelt und Klima für alle Lebewesen auf diesem Planeten schützen.

Die politische Arbeit der GRÜNEN ist geprägt durch aktive Toleranz, Gewaltfreiheit und die Fähigkeit zum Dialog.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Ortsverband (OV) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinbach ist die unterste Gliederungseinheit der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreisverband Rhein-Sieg, Landesverband Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Ortsverband hat seinen Sitz in Rheinbach. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst die Stadt Rheinbach mit ihren Ortschaften und Wohnplätzen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinbach kann werden, wer
 - mindestens 16 Jahre alt ist,
 - keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört,

- die Grundsätze und Programme der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt sowie
 - die fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt.
- (2) Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
 - (3) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Wohnort. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Bei begründetem Antrag kann ein Mitglied aufgenommen werden, das seinen Hauptwohnsitz (Meldeadresse) nicht in Rheinbach hat. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
 - (4) Über den Antrag zur Aufnahme in den Ortsverband entscheidet der Ortsverbandsvorstand möglichst innerhalb von 14 Tagen, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Anfrage durch den Kreisverband bzw. die Kreisgeschäftsstelle.
 - (5) Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber dem/der Antragsteller*in zu begründen und die Mitglieder über die Ablehnung auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
 - (6) Gegen die Ablehnung einer Aufnahmeanfrage kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.
 - (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Information seitens des Kreisverbands an den Ortsverband über die Anlage des Mitglieds in der Mitgliederverwaltung *SHERPA*. Das neue Mitglied erhält gleichzeitig ein Anschreiben des Kreisverbands über die Aufnahme in die Partei.
 - (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Aktivität in einer rechtsextremen Gruppierung, durch Ausschluss oder Tod.
 - (9) Der Austritt ist dem Ortsverband, ersatzweise dem Kreisverband, schriftlich mitzuteilen.
 - (10) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Dazu kann z.B. die Nichtzahlung von Beiträgen zählen. Näheres regelt die Finanzordnung des Ortsverbands.
 - (11) Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Der Ortsverband Rheinbach verzichtet auf die Einrichtung eines eigenen Schiedsgerichtes. Er

unterwirft sich den übergeordneten Schiedsgerichten auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene.

- (12) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in einer Mitgliederversammlung beschlossen und in der Finanzordnung des Ortsverbandes näher geregelt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
- an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mitzuwirken, z.B. durch Teilnahme an Veranstaltungen, Mitarbeit in Gruppen, in der Fraktion oder in Arbeitsgemeinschaften (auch auf Landes- und Bundesebene),
 - an Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen,
 - sich an Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen,
 - an überörtlichen Delegiertenversammlungen oder Gremiensitzungen (als gewählte*r Delegierte*r oder) als Gast teilzunehmen,
 - im Rahmen der Gesetze und der Satzungen das passive Wahlrecht in der Partei wahrzunehmen, d.h. sich selbst um eine Kandidatur für ein Amt oder Mandat zu bewerben,
 - Seminare und Veranstaltungen zu besuchen, die der politischen Weiterbildung dienen. Über die Übernahme eventueller Kosten entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich,
- sich aktiv für die Ziele der Partei einzusetzen,
 - die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen,
 - seinen Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu entrichten,
 - als kommunale*r Mandatsträger*in von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsverband neben den satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsträgerabgaben an den Ortsverband zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 4 GRÜNE JUGEND

Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres wird man bei Eintritt in den Ortsverband Rheinbach von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN automatisch Mitglied der GRÜNEN JUGEND NRW, sofern man bei der Antragstellung nicht ausdrücklich widerspricht. Ein späterer Widerruf der Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND ist jederzeit möglich und muss schriftlich

gegenüber der GRÜNEN JUGEND des Landesverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW erklärt werden.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

- (1) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Alle Versammlungen, Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen der Partei sind öffentlich.
- (3) Durch einfachen Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. In Ausnahmefällen kann auch die Parteiöffentlichkeit durch einen Beschluss ausgeschlossen werden.
- (4) Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ist nur aus Gründen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten möglich.
- (5) Jedes Mitglied kann Einsicht in Protokolle und Unterlagen verlangen, sofern die Protokolle nicht wie in der Satzung vorgesehen an die Mitglieder verschickt werden (siehe § 6 Mitgliederversammlung). Sollte der Vorstand diesem Begehren nicht nachkommen, kann auf Antrag die Mitgliederversammlung den Vorstand zur Offenlegung der Unterlagen verpflichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen
- (7) Die Mitgliederversammlung kann eine Finanzordnung beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes; ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder des Ortsverbandes anwesend sind.
- (3) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand daraufhin mit verkürzter Ladungsfrist zu einer weiteren Mitgliederversammlung einladen, die innerhalb von 5 Wochen nach der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung stattfindet. Diese Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Die Mitgliederversammlung des Ortsverbands findet mindestens einmal jährlich statt. Sie tagt verbindlich im ersten Quartal jeden Jahres, um die Finanzplanung für das laufende Jahr zu beraten und zu beschließen.
- (5) Der Vorstand versendet die Einladung vier Wochen vor dem Termin vorzugsweise per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und der möglicherweise einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen. Ferner enthält die Einladung das Protokoll der vorhergehenden Mitgliederversammlung sowie alle zum Zeitpunkt der Einladung vorliegenden Anträge.
- (6) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden. Abwahanträge können nicht mit verkürzter Ladungsfrist behandelt werden.
- (7) Auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder und unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände hat innerhalb von zwei Monaten, jedoch grundsätzlich außerhalb von NRW-Ferien, eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.
- (8) Stimm- und antragsberechtigt sind alle Mitglieder im Ortsverband.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzung, Programme und Wahlprogramme sowie den Haushalt oder kostenwirksame Anträge. Sie nimmt den politischen sowie finanziellen Rechenschaftsbericht und den Bericht der Kassenprüfer*innen entgegen.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen, die Delegierten und deren Vertreter*innen für die Kreisdelegiertenkonferenz (KDK) sowie im Rahmen der Kommunalwahl die Kandidatinnen und Kandidaten für den Stadtrat.
- (11) Der Vorstand sowie die Rechnungsprüfer*innen und die Delegierten der Kreisdelegiertenkonferenz werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (12) Vorstandsneuwahlen und Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder müssen in der Versammlungseinladung angegeben werden.
- (13) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen ist eine Mehrheit größer als die Hälfte der anwesenden Mitglieder hinreichend (Quorum).
- (14) Anträge zur einberufenen Mitgliederversammlung sind schriftlich mit einer Eingangsfrist von zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand leitet die Anträge umgehend an die Mitglieder weiter.

- (15) Kostenwirksame Anträge müssen ab der in der Finanzordnung festgeschriebenen Höhe in der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung aufgeführt werden.
- (16) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung verändert und ergänzt werden, allerdings darf zu neuen Tagesordnung-Punkten (TOPs) nur ein Beschluss gefasst werden, wenn es sich um Angelegenheiten von äußerster Dringlichkeit handelt. Dieses muss die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit feststellen. Bei neuen TOPs ohne Beschluss muss keine Dringlichkeit festgestellt werden und es reicht eine einfache Mehrheit für die Aufnahme in die Tagesordnung.
- (17) Bei einer Mitgliederversammlung mit verkürzter Ladungsfrist dürfen nur die in der Einladung genannten TOPs behandelt werden. Die Aufnahme weiterer Punkte ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (18) Von der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das innerhalb von 2 Wochen nach der Versammlung an die Mitglieder verschickt wird.

§ 7 Der Vorstand

Bildung und Zusammensetzung

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - zwei gleichberechtigte Vorsitzende (Sprecher*in und Co-Sprecher*in), darunter mindestens eine Frau,
 - der/die Kassierer*in sowie
 - bis zu zwei Beisitzer*innen, wenn dies aufgrund der anfallenden Aufgaben als notwendig erachtet wird.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands des Ortsverbands müssen gleichzeitig auch Mitglied in der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Verlängerte Amtszeit, Nachwahlen, Abberufung

- (4) In begründeten Fällen kann der Vorstand bei Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung maximal drei Monate über diese Zeit hinaus bis zur rechtsgültigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt bleiben.
- (5) Im Falle von Nachwahlen endet die Amtszeit mit der turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes.
- (6) Zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstands ist die schriftliche Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Das

Gleiche gilt, wenn die Parteimitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes endet oder ein Vorstandsmitglied dem Vorstand nicht mehr angehören will.

Geschäftsführender Vorstand und Beschlussfähigkeit

- (7) Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach innen und außen.
- (8) Die beiden Sprecher*innen bilden gemeinsam mit dem/der Kassierer*in den geschäftsführenden Vorstand, der den Ortsverband mit jeweils zwei Personen gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner gewählten Mitglieder, hierunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist.
- (11) Über die Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

Aufgaben

- (12) Der Vorstand ist verpflichtet, jedes Kalenderjahr einen politischen Rechenschaftsbericht anzufertigen. Ebenso ist der/die Kassierer*in verpflichtet, den finanziellen Rechenschaftsbericht, den Haushaltsabschluss, die Vermögensübersicht sowie den Haushaltsplan vorzulegen. Auf dieser Grundlage wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes entschieden.
- (13) Der Vorstand ist für das laufende Geschäft verantwortlich.
- (14) Der Vorstand ist für die politische Zielsetzung und inhaltliche Ausgestaltung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (15) Der Vorstand veranstaltet inhaltliche Versammlungen. Diese werden in der Regel in Verbindung mit Mitgliederversammlungen bzw. Ortsvereins-Treffen durchgeführt.
- (16) Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, um seinen Aufgaben nachzukommen. Die Sitzungen sind in der Regel parteiöffentlich. Über die Sitzungstermine wird informiert. Die Vorstandssitzungen bedürfen keiner formellen Einladung.
- (17) Der Vorstand informiert die Mitglieder über aktuelle Entwicklungen.
- (18) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mindestparität

- (1) Alle zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen (Frauenstatut).
- (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren, so entscheiden die in der jeweiligen Versammlung anwesenden Frauen über die Freigabe des Platzes (Öffnung).

§ 9 Datenschutz und Kommunikation

- (1) Grundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- (2) Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten.
- (4) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine EDV-basierte Mitgliederdatei. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von dem mit der Datenpflege Beauftragten nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (5) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedarf der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert.
- (6) Sämtliche nach dieser Satzung zu bewirkenden Einladungen, Mitteilungen und Informationen können statt per Post auch per E-Mail erfolgen, wenn das betreffende Mitglied BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat und dem E-Mail-Versand zugestimmt hat.

§ 10 Satzungsbestandteile und -änderungen

- (1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind
 - die Geschäftsordnung des Ortsverbands (GO) und
 - die Finanzordnung des Ortsverbands (FO).
- (2) Darüber hinaus gilt das Frauenstatut und die Schiedsgerichtsordnung der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.
- (3) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- (4) Der Text der vorgeschlagenen Satzungsänderung muss den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Änderungen

der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

- (5) Werden Änderungen an der Satzung oder ihren Teilen (Geschäftsordnung, Finanzordnung) vorgenommen, so ist in den jeweils anderen Dokumenten zu prüfen, ob die Änderungen Auswirkungen haben bzw. Anpassungen nötig sind.

§ 11 Auflösung

Der Ortsverband kann nur aufgelöst werden, wenn in einer Urabstimmung zwei Drittel der Mitglieder des Ortsverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinbach dem zustimmen. Das Vermögen geht in diesem Falle an den übergeordneten Kreisverband Rhein-Sieg.

§ 12 Inkrafttreten

Satzungsänderungen treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Diese Satzung wurde am 25. April 2018 erstellt, geändert am 24.11.2021 (§6(2)), geändert am 25.10.2024 (zusammen mit der Finanzordnung und Geschäftsordnung modernisiert) und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.